

Satzung

der Gemeinde Kogel

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kogel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) ber. i. S. 137) sowie § 86 LBauO M-V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Kogel erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich
gem. § 9 Abs. 7 BauGB

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigefügten Karte (M 1:2.000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind innerhalb der einbezogenen Abrundungsflächen nur eingeschossige Gebäude zulässig.

2.2 Gemäß § 86 Abs. 4 LBauO M-V sind die Hauptgebäude auf den einbezogenen Abrundungsflächen mit einem Sattelf-, Walmd- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 32° und höchstens 48° auszubilden. § 3

Ausgleichsmaßnahmen
gem. § 1a Abs. 3 BauGB

3.1 Die rückwärtigen Grundstückseinfriedungen der einbezogenen Außenbereichsflächen ① und ② sind durch einreihige Bepflanzungen mit standortgerechten einheimischen Sträuchern (Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Eberesche, Gemeine Schneebere) vorzunehmen.

Anforderungen: Strauch, 2x verpflanzt im Abstand von 10 - 25 m sind Überhälter (Anforderungen: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) zu pflanzen. Weiden sind je Grundstück 4 großkronige einheimische Mischgehölze mit einer Größe von mindestens 44-46 cm Stammumfang zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.

3.2 Die rückwärtigen Grundstückseinfriedungen der einbezogenen Außenbereichsflächen ③ und ④ sind durch einreihige Bepflanzungen mit standortgerechten einheimischen Sträuchern (Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Eberesche, Gemeine Schneebere) vorzunehmen.

Anforderungen: Strauch, 2x verpflanzt im Abstand von 10 - 25 m sind Überhälter (Anforderungen: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.

3.3 Die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Maßnahmen werden den einbezogenen Außenbereichsflächen ① und ② bzw. ③ und ④ zugerechnet. Die Pflanzungen sind auf den privaten Grundstücken vom Eigentümer vorzunehmen.

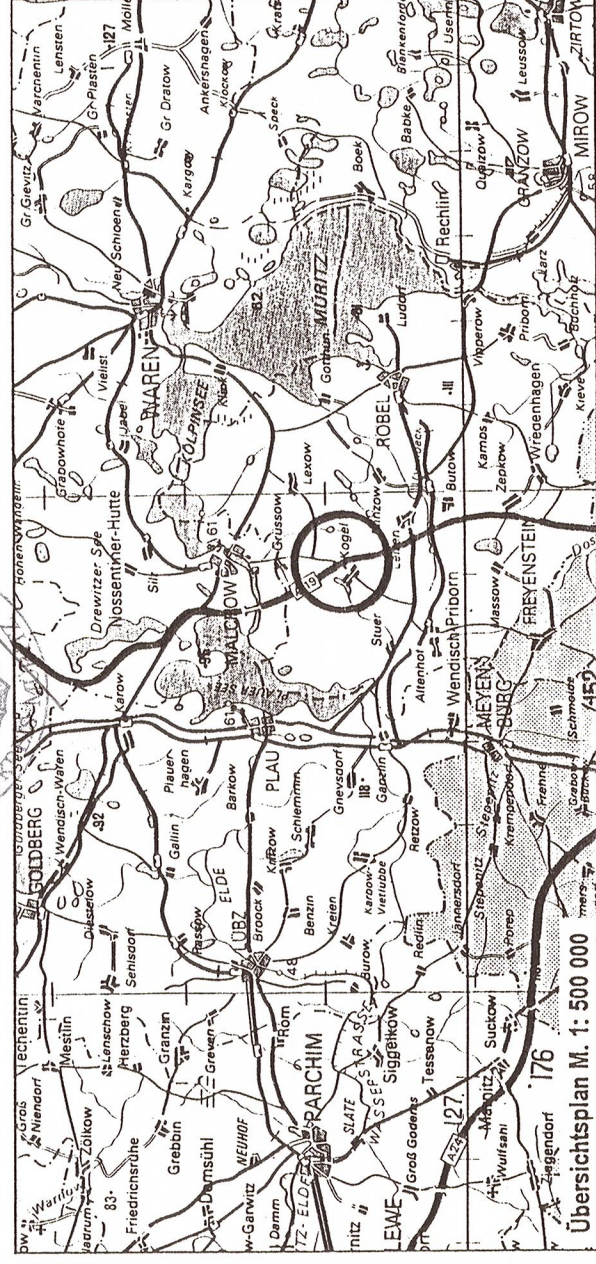
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Der Bürgermeister

Kogel, 19.04.2004



S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
1903 Schwein, Oberrhein 17, Tel. 038724291 Fax. 03872428

Planverfasser:

Abrundungssatzung der Gemeinde Kogel

- Landkreis Mülitz -

M. 1:2.000

März 2004

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Grundfläche
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Baugrenze
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- einbezogene Außenbereichsfläche
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Numerierung
① ... ④

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsmittel
- Flurstücksnummern
72
- Flurstücksgrenzen
- Trafostation
- Kläranlage
- entscheidender Baumbestand

3. Nachrichtliche Übernahme
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- Trinkwasserschutzzone
100 m
- Uferschutzbereich
- Baudenkmal
- Bauverbotszone
gem. § 31 Abs. 1 SOWG-MV



Hinweise

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfälschungen festgestellt werden, ist der Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Nach Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 25141, die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Sachverständigen zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde zu untersuchen und die Funde zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde zu untersuchen und die Funde zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde zu untersuchen und die Funde zu sichern.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landratsamt zu melden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde zu untersuchen und die Funde zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde zu untersuchen und die Funde zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde zu untersuchen und die Funde zu sichern.

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 21.04.2004 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerfähige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerfähige Darstellung des Katasters ist Sache des Katastersamtes. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde zu untersuchen und die Funde zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde zu untersuchen und die Funde zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funde zu untersuchen und die Funde zu sichern.

Ort, Datum
Unterschrift Leiter des Katasteramtes

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Kogel
Flur 2 M. 1:5000
- montiert M. 1:2000 -

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme im Dezember 1999 ergänzt.

- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind dem Bürgermeister bekanntzugeben. Die Genehmigung der Satzung ist auf der Genehmigung der Verleihung der Verleihungs- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen werden. Die Satzung ist mit dem am ... rechtsverbindlich geworden.
- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgesetzt.

Die Aufgaben wurden durch den satzungserlassenden Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Ausführung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... bestätigt.

Kogel, 19.04.2004
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.04.2004. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungssatzung ist durch ...
- Die bedürftigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.04.2004 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 19.04.2004 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung aufgestellt.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 19.04.2004 bis 25.04.2004 öffentlich eingesehen werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß jedermann schriftlich oder zur Niederschrift von jedem Mann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ...
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.04.2004 geprüft. Aufgrund der Hinweise wird eine erneute Auslegung des Ergebnisses beschlossen.
- Der erneute Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 25.04.2004 bis 01.05.2004 während folgender Zeiten ... öffentlich eingesehen werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ...
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.05.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Abrundungssatzung wurde am 01.05.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 01.05.2004 mit Nebenbestimmungen ...